

## Pressemitteilung

### **ESN gegen Abrücken vom bewährten Status Entsorgungsfachbetrieb**

Der Arbeitsentwurf Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung des BMU unterläuft das Grundprinzip der Entstaatlichung und der Selbstkontrolle der Wirtschaft in Bezug auf die Entsorgungsfachbetriebeverordnung . Somit bestehen von Seitens der ESN erhebliche Bedenken, ob die Novelle insoweit von der Ermächtigungsgrundlage in § 57 KrWG gedeckt wird.

Das eigentliches Ziel der neuen Entsorgungsfachbetriebeverordnung, auf der Grundlage der Vorgaben der §§ 56 und 57 KrWG das bewährte Instrument der Qualifizierung und Zertifizierung von Betrieben zum Entsorgungsfachbetrieb auszubauen, bestehende Rechts- und Anwendungsunsicherheiten abzubauen und das Profil von Entsorgungsfachbetrieben zu schärfen, wird ausdrücklich begrüßt.

Der vorgelegte Entwurf der Novellierung lässt in wesentlichen Punkten aber ein deutliches Abrücken von dem so beschriebenen Grundprinzip der bisherigen Entsorgungsfachbetriebeverordnung erkennen.

Das Procedere der Überwachung von Entsorgungsfachbetrieben und die Beteiligungsrechte der Behörde werden massiv erweitert. So ist ein Teilnahmerecht der Behörde an allen Prüfungen ihrer Unternehmen, an allen Sitzungen des Überwachungsausschusses und obligatorische unangekündigte Prüfungen bei den Unternehmen vorgesehen. Weiterhin sieht der Entwurf umfangreiche erweiterte Mitteilungs- und Nachweispflichten der Entsorgungsfachbetriebe und der Entsorgungsgemeinschaften vor.

Dies alles wird noch durch einen neu aufgenommenen Bußgeldtatbestandsparagrafen gegenüber den Entsorgungsgemeinschaften bei sämtlichen Versäumnissen der Informationspflichten gegenüber der Behörde getopt . ESN Vorsitzender Otto Dorozala stellt im Interesse der in der ESN zertifizierten Mitgliedsunternehmen die berechtigte Frage, ob überhaupt noch Vertrauen in das System der Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben besteht, wenn diese einer solch permanenten umfangreichen behördlichen Überwachung und Sanktionierung ihrer Tätigkeiten unterstellt werden sollen.

---

Zuständig für Rückfragen:

ESN Geschäftsführer Klaus Bunzel, Tel. 0211-828953-24

Die ESN ist eine bundesweit tätige Entsorgungsgemeinschaft. Sie vertritt über 400 zertifizierte Standorte, die im Bereich der Stahl- und NE-Metall-Recycling-Wirtschaft tätig sind.